

# SEENOTSIGNALMITTEL

Beim Befahren von Gewässern ist eine Gefahr für das Fahrzeug und der Besatzung nicht immer auszuschließen. Mit den Möglichkeiten der Seenotsignalmittel ist es ein leichtes, andere auf die eigene Notlage aufmerksam zu machen.

Deshalb gehört es zur „Allgemeinen Sorgfaltspflicht“ eines jeden Skippers, sich mit den verschiedenen Seenotsignalmitteln zu befassen, die geeigneten Hilfsmittel für sein Fahrtgebiet auszuwählen und diese an Bord mitzuführen. Seenotsignale dürfen nur im Seenotfall verwendet werden, d.h. wenn angezeigt werden soll, dass Gefahr für Leib und Leben der Besatzung besteht.



Der Erwerb, Transport und die Lagerung von Seenotsignalpistolen, Signalgebern und pyrotechnischen Seenotsignalmitteln ist in Deutschland gesetzlich geregelt, weil in sämtlichen Seenotsignalmitteln „Sprengstoffe“ enthalten sind.

Pyrotechnische Signalmittel sollten zur Standardausrüstung gehören. Es dürfen ausschließlich von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) zugelassene pyrotechnische Seenotsignale verwendet werden.

Eine Vielzahl von Seenotsignalen wird durch den Fachhandel angeboten. Jedoch ist der Erwerb der unterschiedlichen Signalmittel an verschiedenen Voraussetzungen wie Mindestalter, Sachkundenachweis oder Waffenbesitzkarte gekoppelt.



überfassen			Ämliche Eintragungen	
in	an	Behörde (Dienststelle)		
1.	12	13		

**Waffenbesitzkarte**  
Nr. 10047

Herrn/Frau  
geboren am  
in

UNGÜLTIG

Wird hiermit die Erlaubnis erteilt, die von der Behörde in den Spalten 1 bis 3 der Rückseite bezeichneten Schusswaffen zu erwerben und die tatsächliche Bewehrung darüber auszuüben. Die Erlaubnis gilt auch für die auf Seite 6 genannten Personen.

Bremen 2. FEB. 2010

Stadamt  
Bremen  
Im Auftrag

Unterschrift

lgBl: 15263 © Bundesdruckerei

Die Sachkundeprüfung für Signalpistolen und pyrotechnische Seenotsignalmittel der Klasse T2 kann bei den zuständigen Sportbootführerscheinausschüssen abgelegt werden.

Neben den pyrotechnischen Seenotsignalmitteln sind vor allem die Signalpistolen in Kaliber 4 als Alternative zu den Handsignalen bei Wassersportlern sehr beliebt.



Sie stellen aber eine besondere Problematik dar, weil die jüngsten bedauerlichen Geschehnisse der bewaffneten Amokläufe in Deutschland zu einer weiteren Verschärfung des Waffenrechts geführt haben.

So muss durch die letzte Änderung im Waffenrecht die sichere Verwahrung von Signal- und Schusswaffen an der Wohnstätte und an Bord nachgewiesen werden. Im Auftrag des Bundesministerium des Inneren ergeht derzeit von sämtlichen Landrats- bzw. Ordnungsämtern, Kreisverwaltungsreferaten u.a. an alle Inhaber von Schusswaffen die

### **„Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen hinsichtlich der sicheren Verwahrung von Schusswaffen.“**

Von dieser Kontrolle sind auch Skipper betroffen, die eine Kaliber-4-Waffe besitzen. Für diese Waffenkategorie, die einer Schusswaffe gleichgestellt ist, wird ein Sicherheitsbehältnis der DIN/EN 1143-1 Widerstandsklasse 0 bzw. VDMA 24992 Sicherheitsstufe B oder vergleichbare Normen verlangt.

Hinzu kommt, dass das Behältnis gegen Wegnahme gesichert sein muss, also mit dem Boot fest verbunden ist. Die Munition muss entweder in einem separaten Innenfach oder in einem gesonderten Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss gelagert werden.

Das Fahrtgebiet des Bootes ist nicht ausschlaggebend für eine Nichteinhaltung dieser Vorschriften. Jedes unter deutscher Flagge fahrende Boot unterliegt diesen Bestimmungen.

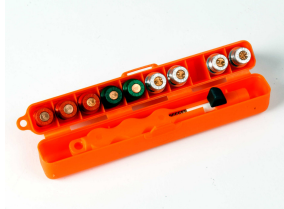
Zur Bestätigung ist den Ämtern, in Bremen

**Stadtamt Bremen – Waffenbehörde –  
Stresemannstraße 48  
28207 Bremen**

ein entsprechender Kaufbeleg und eine Fotografie des Typenschildes zur Glaubhaftmachung der Anschaffung sowie eine unterschriebene Erklärung über die sichere Aufbewahrung vorzulegen.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit die Waffe ohne Wertersatz bei der zuständigen Waffenbehörde oder bei der Polizei abzugeben.

Für Signalwaffen oder Signalgeber (Nico, Comet, Heckler&Koch), die mit dem PTB-Prüfzeichen versehen sind, ist ein Behälter aus Stahl oder Holz ausreichend. Auch dieses Behältnis muss gegen Wegnahme gesichert sein.



### Ausrüstungsempfehlung:

Als Ausrüstung für das Schiff wird von der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und vom Fachverband Seenotrettungsmittel (FSR) für alle Fahrtgebiete empfohlen:



- 8 Fallschirmsignalaraketen, rot, Steighöhe 300 Meter, Lichtstärke 20.000cd, Leuchtdauer 30 Sekunden,**
- 2 Handfackeln, rot, Lichtstärke 15.000cd, Leuchtdauer 60 Sekunden, tropffrei beim Abbrand,**
- 2 Rauchfackeln, orange, Rauchdauer einer Minute oder statt der Rauchfackeln**
- 2 Rauchsignale, orange, schwimmfähig, Rauchdauer drei Minuten**



EPIRBs (Emergency Position Indicating Radio Beacon) sind die modernste Art, SAR-Rettungsstellen zu alarmieren. Zu diesem Zweck bestimmt eine EPIRB-Boje nach der Alarm-Auslösung zunächst die eigene Position und sendet dann einen Notruf über einen oder mehrere Satelliten oder auch nur Küstenfunkstellen aus.

Vollautomatisch werden Datensätze übermittelt, in denen die Fahrzeugkennung, der Notfall-Typ, die letzte Position mit Uhrzeit sowie die Bewegungsrichtung und Geschwindigkeit enthalten sind.

Für Segelyachten sind portable, handliche Systeme erhältlich.



**Sonstige Signalmittel wie Handfackel, Rauchsignale, Signalraketen Klasse T1 usw., sollten in einem Behältnis aus Holz (ca. 20 mm stark) oder einem Material gleicher Festigkeit aufbewahrt werden.**

Information zum neuen Waffenrecht können unter den nachfolgenden Infoblättern, die runter geladen werden können, eingesehen werden.

**Informationsblatt – Seenot-Signalpistolen –**

**Allgemeine Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung – Waffen und Munitionserlaubnis**

**Waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung**

**Antrag auf Erteilung einer Waffenerwerbsberechtigung (Voreintrag)**

**Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte**

**Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition**

**Nachweis über die zur sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition getroffenen Maßnahmen**

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die örtliche Ordnungsbehörde (Waffenbehörde) oder an die Wasserschutzpolizei

**Die Dienstgruppe Sportschiffahrt bietet zum Thema Seenotsignalwaffen und pyrotechnische Seenotsignalmittel im Rahmen der Skippers Sicherheitstipps Vorträge an.**

Tel.: 0421-362 9833 / 0421-362 14897

Fax: 0421-496 9833

E-Mail: [wv14.sportschiffahrt@polizei.bremen.de](mailto:wv14.sportschiffahrt@polizei.bremen.de)

Eine Übersicht über die Vortragstermine können unter [www.fsr.de.com](http://www.fsr.de.com) oder in der Nachfolgenden Übersicht eingesehen werden.